

Gebührenordnung für die Benutzung des Feuerwehrhauses in der Gemeinde Jahrsdorf

Die Gemeindevertretung hat am 11.04.2013 die nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung des Feuerwehrhauses in Jahrsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Feuerwehrhauses, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren sind an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt

- | | |
|---|-------------|
| a) für Jahrsdorfer Bürgerinnen und Bürger für das Feuerwehrhaus ohne Fahrzeughalle | 100,00 Euro |
| b) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer für das Feuerwehrhaus ohne Fahrzeughalle | 150,00 Euro |
| c) für Jahrsdorfer Bürgerinnen und Bürger für das Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle | 150,00 Euro |
| d) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer für das Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle | 200,00 Euro |
| e) für Jahrsdorfer Bürgerinnen und Bürger für die Fahrzeughalle mit Herren-WC | 50,00 Euro |

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Feuerwehrhauses vom 05.12.2012 außer Kraft.

Jahrsdorf, den 26.04.2013

gez.

Klaus Bruhn
(Bürgermeister)